S A T Z U N G

des BVB Fanclub Selm e.V.

§ 1
Name

Der am 22. Februar 1992 in Selm gegründete BVB-Fanclub führt den Namen BVB Fanclub Selm e.V. mit Sitz in Selm.

§ 2
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fan-Clubs beginnt am 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember eines Jahres.

§ 3
Zweck des Vereins

1. Zweck des Fan-Clubs ist die Pflege der Geselligkeit und der Kameradschaft sowie das Streben nach Toleranz und Kontaktpflege zu Anhängern anderer Fanclubs.
2. Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
   Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Als Fanclub des BV Borussia 09 e.V. verwirklicht der Fanclub den Satzungszweck, insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit, Werbung, für den BVB 09, regelmäßige Besuche der Heimspiele, gelegentliche Begleitung der Auswärtsspiele des BVB 09 und die positive Beeinflussung der Zuschauer durch eigenes vorbildliche Verhalten.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
8. Randale, Schlägereien, Waffen etc. sind im Club nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung folgt der sofortige Ausschluss.
9. Unser Fanclub distanziert sich deutlich von rassistischem, antisemitischen, homophoben oder diskriminierenden Verhalten, gleich welcher Art! Fehlverhalten führt zum sofortigen Ausschluss und wird vom den Fanclubmitgliedern kritisch hinterfragt und aufgearbeitet.
10. Kommt ein Mitglied an Eintrittskarten, sind dies vor Weiterverkäufen zuerst Clubmitgliedern anzubieten. Wird das nicht eingehalten so Erfolg eine schriftliche Abmahnung und im Wiederholungsfall der sofortige Ausschluss aus dem Fanclub. Ebenfalls ist es den Mitgliedern verboten Karten im Internet zum Kauf anzubieten. Eine Zuwiderhandlung hat den sofortigen Ausschluss aus dem Fanclub zur Folge.

§ 4
Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

Ehrenmitgliedern
Ordentlichen Mitgliedern

Auf Vorschlag des Vorstandes im Einvernehmen mit dem Kontrollausschuss können durch die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernannt werden, die sich z.B. um die Sache des Sports und des Vereins verdient gemacht haben.
Die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist der Mitgliederversammlung zur Bestätigung zur Bestätigung bekannt zu geben

- Die Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit. -

Die Aufnahme Minderjährige setzt die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters voraus.

Wer in den Verein aufgenommen werden will, muss ein Aufnahmegesuch beim Vorstand einreichen.
Dieses kann durch persönliches Vorsprechen bei einer Mitgliederversammlung bzw. durch einen schriftlichen Antrag erfolgen.

Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand in Verbindung mit dem Kontrollausschuss.

Will jemand Mitglied werden, hat dieser eine 6 monatige Probezeit. Nach Ablauf dieser Probezeit wird von dem Vorstand und dem Kontrollausschuss über eine Aufnahme abgestimmt.

Beschlussfähig sind hierbei mehrheitlich, die tatsächlich anwesenden Personen einer Mitgliederversammlung, die den beiden Gremien durch Wahl angehören.

Recht aus der Mitgliedschaft können frühestens geltend gemacht werden mit dem Beginn des Kalendermonats, der auf die Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags für das erste Vierteljahr folgt.

Mit der Aufnahme in den Verein erkennt jedes Mitglied diese Satzung als rechtsverbindlich an.

§ 5
Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluß oder Auflösung des Fan-Clubs.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche mit der Mitgliedschaft verbundenen Anrechte an den Verein.
   Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich, wobei eine Kündigungsfrist einzuhalten ist.
   Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
   Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes in Verbindung mit dem Kontrollausschuss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

a) Mit der Beitragszahlung mehr als 6 Monate im Rückstand ist und ihm mit schriftlicher Abmahnung der Ausschluss angedroht wurde,
b) Vorsätzlich gegen die Vereinssatzung oder gegen die Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt,
c) Bei unehrenhaften Handlungen, die nicht im Einklang mit den Interessen und den Statuten des Vereins sowie des BVB 09 stehen.

Das betroffene Mitglied ist, in den Fällen a, b und c vor der Beschlussfassung zu hören.

Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
Gegen den Beschluss ist ein Wiederspruch innerhalb von 14 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Ausschlusses durch das betroffene Mitglied zulässig.
Auf diese Möglichkeit muss bei Bekanntgabe des Ausschlusses hingewiesen werden.
Der Wiederspruch ist schriftlich, per eingeschriebenen Brief, an den Vorstand zu richten.
Über den Wiederspruch entscheidet der Vorstand und Kontrollausschuss nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes endgültig.

§ 6
Beiträge

Durch die Wahrnehmungen seiner Aufgaben entstehen dem Verein Kosten, die durch einen jährlichen Beitrag der Mitglieder gedeckt werden.
Näheres wie Höhe, Fälligkeit, Zeitpunkt und Verzugsfolgen regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

§ 7
Organe des Vereins

Die Mitgliederversammlung
Der Vorstand
Der Kontrollausschuss

§ 8
Die Mitgliederversammlung

In jedem Jahr finden mindestens drei ordentliche Mitgliederversammlungen sowie eine Jahreshauptversammlung statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,

a) Nach Einberufung durch den Vorstand unter Einhaltung einer 14- tägigen Frist durch Aushang im Informationskasten und am schwarzen Brett.
b) Wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder diese schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.

Eine Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte und Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich Vereinsmitglieder, welche

a) Das 16. Lebensjahr vollendet haben und
b) am Tag der Mitgliedschaft nicht mit den Beiträgen im Rückstand sind.

Der Vorstand kann Gäste zu der Jahreshauptversammlung einladen. Diese haben weder Wort noch Stimme.

Die Tagesordnungspunkte der Jahreshauptversammlung haben mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- **Bericht des Vorstandes**
- **Rechnungsunterlagen für das abgelaufene Geschäftsjahr**
- **Bericht der Kassenprüfer**
- **Entlastungen des Vorstandes**
- **(In Wahljahren) Neuwahlen vom Vorstand und Kontrollausschuss**
- **Verschiedenes**

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
2. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet.
3. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben.
4. Jedes Mitglied muss seine Stimme persönlich abgeben, Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Zu Satzungsänderungen oder einer Änderung des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von ¾ der erschienen Mitglieder notwendig.
7. Vor der Vorstandswahl hat der Vorstand den Mitgliedern einen Rechenschaftsbericht sowie den von einem auf der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüften Kassenbericht vorzulegen.
8. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder.
9. Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Schriftführer zu unterzeichnen. (Bis zur Wahl eines Schriftführers werden die Protokolle vom 1. Vorsitzenden unterzeichnet).

§ 9
Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem:

- **1. Vorsitzenden**
- **2. Vorsitzenden**
- **1. Kassierer**

wobei diese Mitglieder des Vereins sein müssen.

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

3. Die Vorstandsmitglieder scheiden – vorbehaltlich Tod oder Amtsniederlegung erst aus ihrem Ämtern aus, wenn die entsprechenden Nachfolger gewählt sind. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die restliche Amtszeit den jeweiligen Nachfolger zu bestimmen.
4. Die Kassengeschäfte des Vereins sind nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu führen und werden nach Ablauf des Geschäftsjahres von zwei gewählten Vereinsmitgliedern unter Beachtung der für gemeinnützige Körperschaften geltenden Pflichten geprüft.
5. Das Ergebnis der Prüfung ist der ordentlichen Mitgliederversammlung im Zusammenhang mit der Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.
6. Wird zwischen zwei Mitgliederversammlungen ein neues Vorstandsmitglied bestellt, so wird es vom geschäftsführenden Vorstand gewählt.
7. Der Kassierer hat regelmäßig den Mitgliedern einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Er ist verantwortlich für eine ordentliche Beitragseinziehung.
8. Ein Vorstandsmitglied kann vorzeitig abberufen werden durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Bei der Abstimmung hat das betroffene Mitglied kein Stimmrecht,
9. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf vom Vorstand einzuberufen. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit zwischen Kontrollausschuss und Vorstand entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden

§ 10
Kontrollausschuss

Der Kontrollausschuss besteht aus allen Personen die im Verein ein Amt ausführen.

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- 1. Kassierer
- 2. Kassierer
- Schriftführer
- 1. Kassenprüfer
- 2. Kassenprüfer

Der Kontrollausschuss wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes des Kontrollausschusses wird der Nachfolger für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung auf der nächsten gemeinsamen Sitzung vom Vorstand und Kontrollausschuss mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 11
Haftungsausschuss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei Vereinsveranstaltungen, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins erleiden.
Bei Beschädigungen oder ähnliches durch Minderjährige haften die gesetzlichen Vertreter bzw. dessen Haftpflichtversicherung.

§ 12
Auflösung

Zur Auflösung des Vereins muss eigens zu diesem Zweck eine Mitgliederversammlung einberufen werden.
Diese muss die Auflösung mit eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen beschließen**.**
Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung sowie über den Verwendungszweck des Vereinsvermögens, welches ausschließlich zu gemeinnützigen anerkannten Zwecken verwendet werden darf.

§13
Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Gründerversammlung und dem Tageder Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Selm, den 20.2.2015

....
1. Vorsitzender 2. Vorsitzender

.....
1. Kassierer